Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3243

08.10.79

Sachgebiet 61

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (Vereinsbesteuerungsgesetz)

A. Zielsetzung

Entlastungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen (vorwiegend Idealvereine) bei der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer; Regelung aktueller Abgrenzungsprobleme im Bereich der Gemeinnützigkeit.

B. Lösung

Verbesserte Abgrenzung der steuerbegünstigten Zweckbetriebe von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bei gemeinnützigen Körperschaften;

Einführung sachgerechter Freibeträge bei der Einkommens-, Ertrags- und Vermögensbesteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe der begünstigten Körperschaften anstelle ungenügender Freigrenzen;

Befreiung weiterer Zweckbetriebe der begünstigten Körperschaften von der Umsatzsteuer;

Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten beim Begriff der gemeinnützigen Zwecke durch gesetzesergänzende Regelungen (u. a. Anerkennung des Schachs, der Pferdezucht, des Modellflugwesens sowie der Pflanzen- und Kleintierzucht).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Gemessen an der gegenwärtigen Besteuerungswirklichkeit ist mit jährlichen Steuermindereinnahmen von unter 100 Millionen DM jährlich ab dem Rechnungsjahr 1980 zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 04 — Ve 25/79

Bonn, den 8. Oktober 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (Vereinsbesteuerungsgesetz) mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 476. Sitzung am 6. Juli 1979 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (Vereinsbesteuerungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch . . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Das gleiche gilt, wenn eine Körperschaft überwiegend Ziele verfolgt, die mit den schutzwürdigen Interessen anderer Teile der Bevölkerung nicht im Einklang stehen, oder wenn eine Jugendgefährdung nicht auszuschließen ist."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird nach dem letzten Beistrich folgender Satzteil angefügt:

      „des Tierschutzes und der Pflanzen- und Kleintierzucht durch Zusammenschlüsse nichtberufsmäßiger Züchter und der Pferdezucht,";

      bb) in Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Schach und der in Zusammenhang mit Segelflug- und Motorflugsport betriebene Modellbau und Modellflug gelten als Sport."

2. In § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Durchführung von Leistungsprüfungen bei Pferderennvereinen steht der Selbstlosigkeit nicht entgegen."

3. § 68 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 7 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Bei den unter Buchstaben a und b genannten Veranstaltungen, die dem begünstigten Satzungszweck entsprechen, gilt dies mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die dem Sportverein oder dem Verein, der satzungsgemäß überwiegend kulturelle Zwecke verfolgt, erwachsen."

   b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

   „8. Pferderennveranstaltungen."

Artikel 2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, 2599), zuletzt geändert durch . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Im neuen Absatz 1 wird bei Nummer 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9."

   c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 ist vom steuerpflichtigen Einkommen im Veranlagungszeitraum ein Freibetrag von 16 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, abzuziehen."

2. Die Nummer 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

Artikel 3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

   „Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden und bei

natürlichen Personen sowie bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 um einen Freibetrag von 36 000 Deutsche Mark, bei Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 6 um einen Freibetrag von 16 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen."

b) In Absatz 6 wird das Zitat „§ 3 Nr. 5, 6, 9" durch das Zitat „§ 3 Nr. 5, 9" ersetzt.

2. Die Nummer 1 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1980 anzuwenden.

Artikel 4

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch . . . ., wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Freibetrag für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen

Bei der Veranlagung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 12, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, bleiben 60 000 Deutsche Mark vermögensteuerfrei."

2. Die Nummer 1 ist erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1980 anzuwenden.

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom . . . . (BGBl. I S. . . . . .) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Nummer 27 folgende neue Nummer 27 a angefügt:

„27 a. die Umsätze, die im Rahmen eines Zweckbetriebes im Sinne des § 68 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung ausgeführt werden;".

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 2 bis 5 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch Presseberichte und öffentliche Veranstaltungen ist in letzter Zeit verstärkt die Besteuerung gemeinnütziger Vereine und ihrer Verbände ins Blickfeld der öffentlichen Kritik gerückt worden. Auch die Herausgabe staatlicher Informationsschriften über die Vereinsbesteuerung hat zu breiter Diskussion über das Für und Wider einer steuerlichen Erfassung der Idealvereine geführt. Von den Vereinsverantwortlichen wird zunehmend darüber geklagt, daß die Befolgung der vielfach sehr komplizierten steuerlichen Regelungen besonders die kleineren Vereine in unzumutbarer Weise belaste und den ehrenamtlichen Einsatz von Mitgliedern bei der Vereinsführung ernsthaft gefährde.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist aus der Arbeit der zahlreichen gemeinnützigen Vereine, vor allem im kulturellen und sportlichen Bereich, nicht wegzudenken. Die Vereine leisten mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit einen hervorragenden Beitrag im Dienste der Allgemeinheit, der nicht durch engherzige steuerliche Bestimmungen beeinträchtigt werden sollte.

Es ist allgemeine Erfahrungstatsache, daß die nach gegenwärtigem Steuerrecht geltenden Unschädlichkeits- und Freigrenzen bei der Vereinsbesteuerung nicht nur von großen, sondern auch von zahlreichen kleinen Vereinen oftmals nicht für ausreichend gehalten werden, weil sie dem ehrenamtlichen Einsatz im Vereinsinteresse nicht genügend Rechnung tragen.

Die bezeichneten Schwierigkeiten lassen sich nur beheben, wenn im Rahmen einer gründlichen Reform der Vereinsbesteuerung für steuerbegünstigte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen diejenigen steuerlichen Freiräume geschaffen werden, welche die ehrenamtliche Arbeit dieser Einrichtungen im Dienst der Allgemeinheit gebührend berücksichtigen.

Zu diesem Zweck sollten folgende steuerrechtliche Entlastungsmaßnahmen getroffen werden:

— großzügige, zugleich einfachere Abgrenzung der steuerbegünstigten Zweckbetriebe von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,

— Gewährung eines Jahresfreibetrags von 16 000 DM bei der Einkommens- und Ertragsbesteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe,

— Gewährung eines Freibetrags von 60 000 DM bei der Vermögensbesteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe,

— Befreiung der in § 68 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung aufgeführten Zweckbetriebe von der Umsatzsteuer.

Mit der Gesetzesvorlage sollen zugleich einige aktuelle Auslegungsschwierigkeiten bei der Abgrenzung der gemeinnützigen Zwecke beseitigt werden. Besonders sollen Schach, Modellflug, Pferderennveranstaltungen und Pferdezucht als gemeinnützige Bestrebungen anerkannt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Gemessen an der derzeitigen Besteuerungswirklichkeit wird das Vereinsbesteuerungsgesetz zu Steuerausfällen von unter 100 Millionen DM jährlich ab dem Kalenderjahr 1980 führen.

III. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Abgabenordnung)

A. Allgemeines

Die grundlegende, für eine Vielzahl von Steuerarten geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften sind im Dritten Abschnit des Zweiten Teils der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO) verankert. Bereits in der kurzen Zeit seit ihrem Inkrafttreten hat sich gezeigt, daß die neuen Vorschriften der Abgabenordnung in der Praxis zahlreiche Probleme aufwerfen und nicht immer dem Gebot einer bürgernahen und einfachen Handhabung entsprechen. Insbesondere sind früher nicht gekannte Abgrenzungsschwierigkeiten im Grenzbereich der Gemeinnützigkeit aufgetreten, die eine gesetzliche Klarstellung erfordern. Bei den Bestimmungen über die begünstigten Zweckbetriebe ist vor allem von den Kulturvereinen der Ruf nach Verbesserungen laut geworden, weil die derzeitigen Regelungen die kulturellen Vereine benachteiligen.

Mit der Gesetzesinitiative sollen diese Mängel der derzeitigen Rechtslage beseitigt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 52 Abs. 1 AO)

In verstärktem Maße erheben in jüngster Zeit Aktionsgemeinschaften und Bürgerinitiativen die Forderung, als gemeinnützige Personenvereinigung i. S. der steuerlichen Bestimmungen anerkannt zu werden. Diesem Verlangen kann nach § 52 Abs. 1 AO nur dann entsprochen werden, wenn die Bestrebungen satzungsmäßig und tatsächlich auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet gerichtet sind. Verfolgen die Vereinigungen über-

wiegend Ziele, die mit den schutzwürdigen Interessen anderer Teile der Bevölkerung nicht im Einklang stehen, kann eine selbstlose Förderung der Allgemeinheit nicht angenommen werden. Als praktische Beispiele seien folgenden Fälle erwähnt: Eine Bürgerinitiative bezweckt, die Errichtung einer notwendigen, von den demokratischen Beschlußgremien eines Landkreises an einem bestimmten Standort vorgesehenen Mülldeponie zu verhindern, oder mehrere Aktionsgemeinschaften vertreten bezüglich der Trassenführung einer notwendigen Umgehungsstraße gegensätzliche Interessenstandpunkte. Die Finanzverwaltungsbehörden und Finanzgerichte wären überfordert, wenn sie bei ernsthaften Meinungsstreitigkeiten innerhalb der Gesamtbevölkerung einer der beiden Gruppen gemeinnütziges Handeln i. S. der steuerlichen Vorschriften bescheinigen, der anderen Gruppe dagegen versagen müßten. Trotz grundsätzlicher Wertneutralität des Steuerrechts dürfte es auch nicht möglich sein, jede der beiden Interessengemeinschaften mit gegensätzlicher Zielrichtung als gemeinnützig anzuerkennen. Es wird in diesem Zusammenhang bemerkt, daß auch politische Parteien und Vereine mit ihren unterschiedlichen Programmen nicht zu den gemeinnützigen Körperschaften i. S. des Steuerrechts gehören. Sie sind aufgrund anderer — spezieller — Steuervorschriften begünstigt.

Praktische Schwierigkeiten beim Anerkennungsverfahren sind in jüngster Zeit auch bei der steuerlichen Beurteilung von Jugendvereinigungen mit vorgeblich religiöser Zielsetzung, die zu den sog. „Jugendsekten" gehören, aufgetreten. Soweit ihre Bestrebungen nachweislich den sittlichen Werten unserer Grundordnung (z. B. dem Schutz der Familie) widersprechen und als jugendgefährdend anzusehen sind, kann keine Verfolgung steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke bejaht werden.

Zur Klarstellung, daß in den vorgenannten Fällen keine Förderung der Allgemeinheit i. S. der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften vorliegt, soll die Einfügung des neuen Satzes 3 in § 52 Abs. 1 AO dienen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 52 Abs. 2 AO)

Doppelbuchstabe aa (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Die in § 52 Abs. 2 AO beispielhaft angeführten Fälle gemeinnütziger Bestrebungen sollten in der Weise ergänzt werden, daß dazu auch der Tierschutz, die Pflanzen- und Kleintierzucht durch Zusammenschlüsse nichtberufsmäßiger Züchter und die Pferdezucht gehören.

Die Förderung des Tierschutzes rechnet bei der Spendenbegünstigung schon seit längerer Zeit zu den von der Bundesregierung als besonders förderungswürdig anerkannnten gemeinnützigen Zwekken. Zusammenschlüsse nichtberufsmäßiger Züchter, die die Pflanzen- und Kleintierzucht fördern, sollten steuerlich nicht ungünstiger als die Tierschutzvereine behandelt werden. Die Förderung der Pflanzen- und Kleintierzucht durch nichtberufsmäßige Züchter beruht auf gleichartigen gemeinnützigen Beweggründen wie die Förderung des Tierschutzes, nämlich der Pflege der Pflanzen- und Tierliebe. Pflanzenzüchter- und Kleintierzüchtervereinigungen mit vorwiegend ideeller Zielsetzung müssen bei sachgerechter Würdigung ihres Wirkens den Kleingärtnervereinen gleichgestellt werden, die in der Verwaltungspraxis und finanzgerichtlichen Rechtsprechung schon seit längerer Zeit als gemeinnützigen Zwecken dienende Personenvereinigungen anerkannt sind. Neben der Förderung des Tierschutzes und der Pflanzen- und Kleintierzucht soll auch die Förderung der Pferdezucht in den Kreis der gemeinnützigen Tätigkeiten aufgenommen werden. Die Bestrebungen, die Zucht des Pferdes zu verbessern und seine Erhaltung sicherzustellen, sind förderungswürdige Anliegen, die im allgemeinen Interesse der Volkswirtschaft liegen. Die vorwiegend mit ideeller Zielsetzung ausgestatteten Pferdezuchtvereine — hier vornehmlich die Pferderennvereine — werden bei Erfüllung ihres Zwecks im Rahmen des Tierzuchtgesetzes tätig und ermitteln die Leistungen der Pferde und ihren Zuchtwert durch die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsprüfungen.

Doppelbuchstabe bb (§ 52 Abs. 2 Nr.1 AO)

Auch das vereinmäßig betriebene Schach sowie der im Zusammenhang mit Segelflug- und Motorflugsport betriebene Modellbau und Modellflug sollen als gemeinnützige Zwecke anerkannt werden. Mit der vorgesehenen Gesetzesfassung soll eine Abgrenzung gegenüber den nicht mit sportlichen Betätigungen zusammenhängenden Bestrebungen von Hobby- und Freitzeitvereinen herbeigeführt werden (z. B. Eisenbahnmodellbauer, Schiffsmodellbauer), die nicht als gemeinnützig anerkannt werden können.

Zu Nummer 2 (§ 55 Abs. 1 AO)

Die Regelung ist durch die Aufnahme der Förderung der Pferdezucht in die Vorschrift des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO bedingt. Nach geltender Rechtslage wird die Förderung der Pferdezucht nicht als selbstlose Förderung der Allgemeinheit angesehen, weil Pferderennvereine durch die Abhaltung von Leistungsprüfungen in erster Linie den Erwerbszwecken der Züchter dienen. Die in § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO vorgesehene Aufnahme der Pferdezucht in den Katalog der gemeinnützigen Tätigkeiten kann nur dann zu einer befriedigenden Regelung führen, wenn in § 55 AO (Selbstlosigkeit) ausdrücklich erklärt wird, daß die Durchführung von Leistungsprüfungen durch Pferderennvereine der Selbstlosigkeit nicht entgegensteht.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 68 Nr. 7 AO)

Die kulturellen Darbietungen von gemeinnützigen Gesang-, Musik-, Theater- und anderen Kulturvereinen ohne Verknüpfung mit geselligen Veranstaltungen sowie die sportlichen Veranstaltungen von Amateursportvereinen dienen der notwendigen Verwirklichung der steuerbegünstigten Vereinszwecke. Mit diesen wirtschaftlichen Aktivitäten treten die genannten Vereine in keinen schädlichen Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben gleicher oder ähnlicher Art, weil es in

diesen Tätigkeitsbereichen steuerpflichtige Wettbewerbsunternehmen zumeist nicht gibt oder nur eine gemeinnützigkeitsspezifisch unvermeidbare und daher unschädliche Wettbewerbslage gegeben ist.

Die Gesetzesänderung bezweckt eine Gleichstellung der kulturellen Vereine mit den Sportvereinen bei Ermittlung der Überschußgrenze von 12 000 DM bei kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen durch den Abzug aller Vereinsunkosten.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 68 Nr. 8 AO)

Die Vorschrift ergänzt die vorgesehenen Regelungen in § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO und § 55 Abs. 1 AO. Die von den Pferderennvereinen abzunehmenden Leistungsprüfungen werden im Rahmen der Pferderennveranstaltungen durchgeführt. Die Pferderennveranstaltungen gehören deshalb zu den Zweckbetrieben i. S. des § 65 AO. Sie sollten im Gesetz ausdrücklich als Zweckbetrieb erwähnt werden.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

A. Allgemeines

Die begrenzte Freibetragsregelung des § 24 KStG 1977 trägt bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nicht ausreichend dem Umstand Rechnung, daß das erzielte Einkommen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oftmals zu einem wesentlichen Teil dem ehrenamtlichen Wirken ihrer Mitglieder zu verdanken ist. Von der Möglichkeit, den mithelfenden Mitgliedern eine angemessene Tätigkeitsvergütung zu gewähren (die vielfach nur einer geringen pauchalen Lohnsteuer unterläge und als steuerbegünstigte Spende der gemeinnützigen Einrichtung wieder zur Verfügung gestellt werden könnte), machen gemeinnützige Körperschaften nur selten Gebrauch, da sie an der Praxis ehrenamtlicher Mitarbeit der Vereinsmitglieder festhalten wollen. Es sollte daher dem Regeltatbestand des ehrenamtlichen Wirkens vieler Mitglieder bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen durch einen erheblich höheren Freibetrag als bisher Rechnung getragen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 Buchstaben a bis c (§ 24 Abs. 1 und 2 KStG)

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, die einen wirtschaftlichen Geschätfsbetrieb unterhalten, sollen künftig bis zu einem Jahreseinkommen von 16 000 DM von ihrer Teilsteuerpflicht befreit werden. Der Besteuerungsfreibetrag soll den genannten Einrichtungen ohne Beschränkung auf eine Einkommensobergrenze gewährt werden. Eine stufenweise Übergansregelung zur Vermeidung von Härten, wie sie die seitherige begrenzte Freibetragsregelung erforderte, wird bei der künftigen uneingeschränkten Freibetragsregelung entbehrlich.

Der bisherige begrenzte Einkommensfreibetrag von 5 000 DM wird für diejenigen kleineren Körperschaften, die nicht in den Genuß des erhöhten Freibetrags gelangen, beibehalten. Dies bedingt eine Aufteilung des bisherigen § 24 KStG auf die unterschiedlich begünstigten Rechtspersonen.

Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, denen der neue Freibetrag von 16 000 DM zusteht, werden von der Anwendung der fortgeltenden alten Vergünstigung in Absatz 1 der Vorschrift ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (Erstmalige Anwendung)

Die geänderten Freibetragsvorschriften sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 gelten.

Zu Artikel 3 (Gewerbesteuergesetz)

A. Allgemeines

Dieselben Gründe wie bei der Körperschaftsteuer sprechen auch bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag dafür, den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen für ihre vielfach von ehrenamtlichen Funktionären geleiteten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einen angemessenen Freibetrag zu gewähren. Er sollte in seiner Höhe dem Freibetrag entsprechen, der bei der Körperschaftsteuer vorgesehen ist. Bezüglich der Wettbewerbssituation wird darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber natürlichen Personen sowie Personengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG bereits seit längerer Zeit einen Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer gewährt, der ab 1980 36 000 DM beträgt. Die Freibetragsregelung trägt in diesen Fällen dem Umstand Rechnung, daß der Gewerbeertrag auch den sog. „Unternehmerlohn" mitumfaßt. Dem Unternehmerlohn bei Betrieben natürlicher Personen müssen bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Idealvereine die unentgeltlichen Dienste der Vereinsmitglieder gleichgeachtet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 GewStG)

Die Freibetragsregelung in § 11 Abs. 1 GewStG wird durch die vorgeschlagene Neufassung auf die partiell steuerpflichtigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 6 GewStG ausgedehnt. Der Gewerbeertrag der begünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wird künftig bis zur Höhe von 16 000 DM im Jahr von der Gewerbeertragsteuer freigestellt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 11 Abs. 6 GewStG)

Die durch das Steueränderungsgesetz 1979 eingeführte Besteuerungsfreigrenze von 5 000 DM beim Gewerbeertrag bestimmter Unternehmen wird für

wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen aufgrund des neuen Freibetrags von 16 000 DM bedeutungslos. Bei den in § 11 Abs. 6 GewStG aufgeführten begünstigten Unternehmen sind deshalb die Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 6 GewStG zu streichen.

Zu Nummer 2 (Erstmalige Anwendung)

Die geänderten Vorschriften sollen erstmals für den Erhebungszeitraum 1980 gelten.

Zu Artikel 4 (Vermögensteuergesetz)

A. Allgemeines

Die für die Einführung angemessener Freibeträge bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag maßgeblichen Gesichtspunkte rechtfertigen auch bei der Vermögensteuer die Gewährung einer entsprechenden Vergünstigung zugunsten der partiell steuerpflichtigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen.

Die Besteuerungsgrenze in § 8 Abs. 1 VStG von 10 000 DM, die aufwendige Verwaltungsarbeit bei geringem Steuerertrag ausschließen soll, stellt angesichts der durch ehrenamtlichen Einsatz vieler Mitglieder geschaffenen Vermögenswerte für die betreffenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen keine ausreichende steuerliche Entlastung dar.

Den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen sollte daher ein angemessener Vermögensfreibetrag in Höhe von 60 000 DM eingeräumt werden. Dieser Freibetrag bleibt hinter dem Vermögensfreibetrag natürlicher Personen sowie neugegründeter land- und forstwirtschaftlicher Genossenschaften und Land- und Forstwirtschaft betreibender Vereine zurück und stellt keine Wettbewerbsstörung dar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 7 a VStG)

Der neue § 7 a VStG sieht einen Vermögensfreibetrag von 60 000 DM bei der Veranlagung der mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerpflichtigen, gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG vor.

Zu Nummer 2 (Erstmalige Anwendung)

Die Freibetragsregelung soll erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1980 gelten.

Zu Artikel 5 (Umsatzsteuergesetz)

A. Allgemeines

Bei den Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen führt die Gemeinnützigkeit zur Steuerfreiheit, auch soweit ein Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 bis 68 der Abgabenordnung unterhalten wird. Für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ist jedoch auch bei diesen Steuerarten die Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Demgegenüber sieht das UStG für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften keine generelle Steuerbefreiung vor (Ausnahmen bestehen nur für ganz bestimmte Einrichtungen, z. B. der Wohlfahrtspflege, der Altenbetreuung, der Jugendhilfe). Umsätze dieser Körperschaften unterliegen nach geltendem Recht daher grundsätzlich auch dann der Umsatzsteuer, wenn sie den gemeinnützigen Bereich betreffen oder im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden. Die Vergünstigung bei der Umsatzsteuer besteht darin, daß statt des vollen Steuersatzes der halbe Steuersatz zur Anwendung kommt. Die (wenn auch ermäßigte) Besteuerung auch des gemeinnützigen Bereichs hat der Gesetzgeber deshalb für erforderlich gehalten, weil die Umsatzsteuer eine allgemeine Verbrauchsteuer ist, die grundsätzlich alle Waren und Dienstleistungen erfassen soll, und weil bei dieser Steuer dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit erhöhte Bedeutung zukommt.

Gleichwohl erscheint es aus den zur Neuabgrenzung der Zweckbetriebe im Vereinsbereich und zur Einführung erhöhter Freibeträge bei den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen dargelegten Gründen auch bei der Umsatzsteuer zweckmäßig, die kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen zu befreien, soweit es sich um Zweckbetriebe i. S. von § 68 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung handelt. Der Gesichtspunkt eines wettbewerbsneutralen Umsatzsteuerrechts steht dem nicht entgegen, da bei den kulturellen Darbietungen von gemeinnützigen Gesang-, Musik-, Theater- und ähnlichen Vereinen sowie bei sportlichen Veranstaltungen unter ausschließlichem Einsatz von Amateursportlern ein schädlicher Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben gleicher oder ähnlicher Art kaum denkbar ist. Die Umsatzsteuerbefreiungen führen bei den Vereinen zu einer wesentlichen Steuervereinfachung, da dann bei der Einkommens-, Vermögens- und Umsatzbesteuerung weitgehende Übereinstimmung besteht und die teilweise ganz erheblichen Schwierigkeiten bei der Vorsteueraufteilung entfallen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 5 (§ 4 Nr. 27 a UStG)

Die Vorschrift regelt die Steuerbefreiung für kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen, die Zweckbetriebe im Sinne des § 68 Nr. 7 der Abgabenordnung sind. Hiernach besteht für gemeinnützige Vereine weitgehend Umsatzsteuerfreiheit. Soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z. B. sportliche Veranstaltungen, bei denen nicht nur Amateure mitwirken, Vereinsgaststätten) unterhalten wird, besteht — wie bisher — Umsatzsteuerpflicht mit dem vollen Steuersatz.

In die Steuerbefreiung sollen auch Lotterien und Ausspielungen einbezogen werden, wenn sie höchstens zweimal im Jahr durchgeführt werden (Zweck-

betrieb im Sinne des § 68 Nr. 6 der Abgabenordnung).

Diese Befreiung betrifft nur lotteriesteuerfreie Lotterien und Ausspielungen mit einem Wert bis 48 000 DM. Bei einem höheren Wert tritt Lotteriesteuerpflicht und allgemeine Befreiung von der Umsatzsteuer ein. Die Steuerbefreiung für die kleinen Lotterien und Ausspielungen steuerbegünstigter Körperschaften erscheint erforderlich, damit die mit der Freistellung der kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen beabsichtigte Vereinfachung voll wirksam wird. Andernfalls bliebe z. B. eine im Rahmen einer geselligen Veranstaltung durchgeführte Ausspielung umsatzsteuerpflichtig, während die gesellige Veranstaltung selbst von der Umsatzsteuer freigestellt ist. Wettbewerbsmäßige Bedenken gegen die Umsatzsteuerbefreiung bestehen nicht, da bei mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzunehmen ist, der voll der Umsatzsteuer unterliegt.

Die 6. EG-Richtlinie steht der beabsichtigten Regelung nicht entgegen. Die bezeichnete Richtlinie läßt in Artikel 13 Abschnitt A Abs. 1 Buchstabe o eine Befreiung gemeinnütziger Körperschaften ausdrücklich zu, soweit die Körperschaften Veranstaltungen zu Finanzierungszwecken ausführen und Wettbewerbsverzerrungen nicht eintreten.

Zu Artikel 6 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Abgesehen von den Änderungen des § 52 AO (vgl. Artikel 1 Nr. 1), die klarstellende Bedeutung haben, sollen alle anderen Regelungen mit Wirkung vom 1. Januar 1980 an in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze bei den gesetzgebenden Körperschaften einzubringen. Dieser Gesetzentwurf der Bundesregierung wird unter anderem gleiche Fragen betreffen, die durch den Entwurf des Bundesrates geregelt werden sollen. Die Bundesregierung schlägt daher vor, den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemeinsam mit dem obengenannten Gesetzentwurf des Bundesrates im Deutschen Bundestag zu behandeln.